

# Anwendungen der 24. CoBeLVO im Kulturbetrieb (Stand: 12. Juli 2021)

(Quelle: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz)

## 1. Abstandsgebot für Zuschauerinnen und Zuschauer mit festen Plätzen

Grundsätzlich muss zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies kann bei Veranstaltungen, bei denen Personen sitzen, so erfolgen, dass zwischen den Personen jeweils ein Sitzplatz frei bleibt und die Sitzplätze in den jeweiligen Reihen versetzt angeordnet werden ("Schachbrett"). Zusammenkünfte von bis zu 25 Personen (ohne genesene Personen und geimpfte Personen sowie ohne Kinder der anwesenden Hausstände bis einschließlich 14 Jahre) sind von der Einhaltung des Abstandsgebots befreit (vgl. § 2 Abs. 1 der 24. CoBeLVO). Das bedeutet: Personen, die gemeinsam die Veranstaltung besuchen, dürfen bis zu dieser Gruppengröße zusammen sitzen, ohne dass sie untereinander den Mindestabstand einhalten müssen. Zu anderen Personen außerhalb dieser gemeinsamen Gruppe muss der Mindestabstand hingegen beachtet werden. Eine gemeinsame (Voraus-)Buchung für das gemeinsame Sitzen ist nicht mehr erforderlich, wohl aber ein beabsichtigter gemeinsamer Besuch der Veranstaltung. Damit ist umgekehrt ausgeschlossen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter wahllos einzelne Besucherinnen und Besucher bis zu einer Gruppengröße von 25 Personen zusammen platziert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vorausbuchungspflicht bzw. eine gemeinsame Buchung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Zuschauerinnen und Zuschauern oder im Freien mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern insgesamt nicht rechtlich vorgeschrieben ist; sie kann aber aus organisatorischen Gründen von der Veranstalterin oder von dem Veranstalter genutzt werden. Bei Veranstaltungen mit einer größeren Zuschauerzahl besteht hingegen eine Vorausbuchungspflicht. Ob bei festen Sitzreihen eine "Bündelung" von bis zu 25 Personen gegenüber dem "Schachbrett" zu einer besseren Auslastung führt, dürfte von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. Die organisatorische Durchführung obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

## 2) Tanzveranstaltungen / Diskotheken

Die Öffnung von Clubs und Diskotheken ist nach § 5 Abs. 2 der 24. CoBeLVO nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO zu beachten. Dieses gilt grundsätzlich auch, wenn getanzt wird. In der Begründung zur 24. CoBeLVO heißt es dazu (siehe S. 18/19):

"Da die typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte dieser Einrichtungen aber auf nahe Begegnungen der Besucherinnen und Besucher und Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (Tanz, Mitsingen) ausgerichtet sind, gilt zur Verringerung des Infektionsrisikos das Abstandsgebot, wobei Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 keinen Abstand einhalten müssen."

Das bedeutet: Der 1,5-m-Abstand ist nur dann zwischen einzelnen Personen nicht erforderlich, wenn es sich um maximal 25 Personen handelt, die gemeinsam die

Diskotheek/den Club oder die Tanzveranstaltung besuchen.  
Des Weiteren sind die Maskenpflicht, die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO zu beachten. Geimpfte und genesene Personen werden getesteten Personen gleichgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).

### 3. Abstandsgebot für Chöre

Für den Auftrittsbetrieb von Chören (sowohl professionell als auch der Breiten- und Laienkultur) sind in der 24. CoBeLVO keine besonderen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Allein für die Zuschauerinnen und Zuschauer von Kulturveranstaltungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 3 der 24. CoBeLVO die Regelungen des § 3 der 24. CoBeLVO („Veranstaltungen“). Die danach jeweils anzuwendenden Regelungen sind davon abhängig, ob die Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfindet und wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer daran teilnehmen. Bei allen Veranstaltungen in diesem Sinne gilt aber für die Zuschauerinnen und Zuschauer das Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO. Hierauf wird nachfolgend unter Ziffer 2 eingegangen. Die Chormitglieder auf der Bühne dürfen sich bei Auftritten ohne Einhaltung eines Mindestabstands untereinander auf der Bühne aufhalten. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter bleibt es gleichwohl unbenommen, strengere Schutzvorkehrungen durch ein eigenes Hygienekonzept anzuordnen.

Darüber hinaus bitten wir zu berücksichtigen, dass für den Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur besondere Regeln gelten: Hier gibt es eine Personenzahlbegrenzung von 50 Personen, darüber hinaus gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO, die Maskenpflicht (außer am Platz), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich bei aerosolgenerierenden Tätigkeiten (bspw. Gesang) die Testpflicht (vgl. § 15 Abs. 2 der 24. CoBeLVO). Da Zusammenkünfte bis zu 25 Personen (ohne genesene Personen und geimpfte Personen sowie ohne Kinder der anwesenden Hausstände bis einschließlich 14 Jahre) ohne Einhaltung des Abstandsgebots zulässig sind (vgl. § 2 Abs. 1 der 24. CoBeLVO) müssen jedoch bei einer solchen Gruppengröße der gemeinsam Probenenden die Abstände nicht eingehalten werden.

### 4. Stationentheater

Die genannten Abstandsregeln (einschließlich der Ausnahme für Zusammenkünfte von bis zu 25 Personen) gelten auch bei der Durchführung eines Stationentheaters.